

## **2. Änderungssatzung vom 15.12.2022 zur Satzung für die Friedhöfe in der Stadt Dormagen, die von den Technischen Betrieben Dormagen verwaltet werden, vom 23.06.2016**

### **Präambel**

Aufgrund von § 4 des Bestattungsgesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2003 (GV. NRW. S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), hat der Rat der Stadt Dormagen am 13.12.2022, die 2. Änderungssatzung für die Friedhöfe der Stadt Dormagen, die von der TBD verwaltet werden, beschlossen:

### **§ 1**

**Der Abschnitt IV. Grabstätten und Aschebeisetzungen, § 14 Absatz 2 erhält folgende Fassung:**

#### **§ 14 Reihengrabstätten**

(2) Es gibt folgende Arten von Reihengrabstätten:

- a) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr, einschließlich Tot- und Fehlgeburten, mit einer Grabgröße von 125 x 60 cm, (davon ausgenommen sind Schmetterlingsgräber mit einer Größe von 60 x 30 cm)
- b) für Verstorbene ab dem 5. Lebensjahr, mit einer Grabgröße von 200 x 100 cm und 15 cm Wegefläche an beiden Längsseiten, für Urnen mit einer Grabgröße von 60 x 60 cm und 15 cm Wegefläche an beiden Längsseiten.
- c) Anonyme Reihengrabstätten mit einer Grabgröße von 280 x 125 cm.
- d) Pflegefrei Reihengrabstätten mit einer Grabgröße von 290 x 125 cm.

### **§ 2**

**Der Abschnitt IV. Grabstätten und Aschebeisetzungen, § 16 Absatz 2 erhält folgende Fassung:**

#### **§ 16 Aschenbeisetzungen**

- (2) Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. Urnenreihengräber werden in der Größe von 60 x 60 cm, einschließlich eines Zwischenweges von 15 cm zur Verfügung gestellt. Pflegefreie Urnenreihengräber werden in der Größe 80 x 90 cm und Pflegefreie Baumgräber in der Größe 40 x 80 cm vergeben. Über die Abgabe wird, mit Ausnahme der anonymen Grabstätten, eine Urkunde ausgehändigt. Ein Wiedererwerb ist nicht möglich. In einer Urnenreihengrabstätte kann nur 1 Asche bestattet werden.

### **§ 3**

**Der Abschnitt IV. Grabstätten und Aschebeisetzungen, § 20 Absatz 1 erhält folgende Fassung:**

#### **§ 20 Grabstätten in besonders gestalteten Friedhofsbereichen**

- (1) Grabstätten in besonders gestalteten Friedhofsbereichen sind Grabstätten für Urnenbeisetzungen oder Sargbeisetzungen, die auf hierfür eigens zur Verfügung gestellten Grabfeldern erfolgen. Der Erwerb eines Nutzungsrechtes ist sowohl vor der Beisetzung, als auch nachträglich möglich. In den Urnenwahlgrabstätten können zwei bzw. vier Urnen bestattet werden. Ein Wiedererwerb ist zulässig. Die zweistelligen Urnenwahlgrabstätten haben eine Größe von 50 x 100 cm und die vierstelligen Urnenwahlgrabstätten eine Größe von 100 x 100 cm. Die Sarggrabstätten haben eine Größe von 290 x 270 cm.

### **§ 4**

**Der Abschnitt VI. Grabmale und bauliche Anlagen, § 26 Absatz 1 erhält folgende Fassung:**

#### **§ 26 Zustimmungserfordernis**

- (1) Die Errichtung von Grabmalen, Einfriedungen, Einfassungen und aller sonstigen baulichen Anlagen oder deren Veränderung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Begründete Ausnahmen von den Abmessungen kann die Friedhofsverwaltung zulassen. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, sofern sie größer als 0,15 m x 0,30 m sind. Der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten die Graburkunde vorzulegen, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen.

### **§ 5**

**Der Abschnitt VI. Grabmale und bauliche Anlagen, § 26 Absatz 5 erhält folgende Fassung:**

#### **§ 26 Zustimmungserfordernis**

- (5) Der § 4a des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz - BestG NRW) vom 17. Juni 2003 ist durch den Antragsteller zu beachten.

### **§ 6**

**Der Abschnitt VIII. Schlussvorschriften, § 42 erhält folgende Fassung:**

#### **§ 42 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

Hinweis gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung (GO)

§ 7 Abs. 6 lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetz kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Dormagen, den 15.12.2022

Lierenfeld

Bürgermeister